



**Gemeinde Villmergen**

---

**R E G L E M E N T**

**über die Abfallbeseitigung**

Gültig ab 1. April 2003

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
§ 1 Zweck	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Organisation	3
§ 4 Unterstützung	3
§ 5 Kontrolle	3
§ 6 Benützungspflicht	3
§ 7 Oeffentliche Abfallkörbe, Container	4
§ 8 Verunreinigung öffentlichen Bodens	4
§ 9 Strassensammlungen von Kehricht, Sperrgut und Grüngut	4
§ 10 Bereitstellung	5
§ 11 Spezialsammlungen	5
§ 12 Sammelstellen	5
<b>II. KEHRICHT UND SPERRGUT</b>	
§ 13 Umfang	6
§ 14 Organisation	6
§ 15 Bereitstellungsart	6
<b>III. GRÜNGUT</b>	
§ 16 Umfang	8
§ 17 Organisation	8
§ 18 Bereitstellungsart	8
<b>IV. SONDERABFÄLLE UND ÜBRIGE ABFÄLLE</b>	
§ 19 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	9
§ 20 Geräte	9
§ 21 Tierkörper, Schlachtabfälle	9
<b>V. FINANZIERUNG</b>	
§ 22 Kostendeckung / Gebührenarten	10
§ 23 Bereitstellungskosten	10
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
§ 24 Ausnahmebestimmungen	11
§ 25 Rechtsschutz	11
§ 26 Vollstreckung	11
§ 27 Strafbestimmungen	11
§ 28 Haftung	11
§ 29 Inkrafttreten	12
<b>ANHANG</b>	
Gebührentarif	

# REGLEMENT

## UEBER DIE ABFALLBESEITIGUNG IN DER GEMEINDE VILLMERGEN

Die Einwohnergemeinde Villmergen erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d) des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977;
- § 20 Abs. 2 lit. I) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt:

- a) Abfall zu vermeiden;
- b) Wiederverwertbaren Abfall konsequent der Wiederverwertung zuzuführen;
- c) Kompostierbare Abfälle dezentral zu kompostieren oder der Grünabfuhr zu übergeben;
- d) Uebrige Abfälle fachgerecht zu entsorgen.

#### § 2

Geltungsbereich

Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

Siedlungsabfälle sind:

- Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, usw.);
- gleichartige, nicht sortenrein anfallende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- Strassen- und Marktabfälle.

Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

### § 3

Organisation Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Bauverwaltung. Sie wirkt auch als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

### § 4

Unterstützung Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung im Rahmen der über das jeweilige Budget zur Verfügung stehenden Kredite beteiligen.

### § 5

Kontrolle Die Bauverwaltung kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls und mit Zustimmung des Gemeinderates, unter Beizug von Fachleuten.

Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

### § 6

Benutzungspflicht Im Rahmen dieses Reglements müssen Siedlungsabfälle nach § 2 dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten öffentlichen oder privaten Betrieben übergeben werden.

Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, das ausdrücklich empfohlen wird, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder übermässiger Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgen kann.

Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage, nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen bewilligen oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

### § 7

Oeffentliche Abfallkörbe, Container Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten.

Oeffentliche Abfallkörbe und Container bei Sammelstellen, öffentlichen Gebäuden etc. dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

### § 8

Verunreinigung öffentlichen Bodens Die wilde Entsorgung von Abfällen auf Strassen, Wegen und Plätzen, Wald und Flur sowie in Kanälen und Bachläufen ist verboten.

### § 9

Strassensammlungen von Kehricht, Sperrgut und Grüngut Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. Privatstrassen können so weit bedient werden, als die Anzahl der anstossenden Liegenschaften dies rechtfertigt und das Abfuhrfahrzeug ohne grössere Erschwernisse verkehren kann.

Mit dem Abfuhrfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften.

**§ 10**

## Bereitstellung

Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.

Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat nötigenfalls den Abstellort bestimmen. Dies gilt auch für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften und Ortsteile.

Das Abfuhrgut darf nicht vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden.

**§ 11**Spezial-  
sammlungen

Der Gemeinderat kann Strassensammlungen für andere Abfallarten veranlassen bzw. bewilligen.

Die Ware ist sortenrein mit den entsprechenden Spezial-sammlungen zu entsorgen.

**§ 12**

## Sammelstellen

Der Gemeinderat kann für wieder verwertbare Abfallarten Sammelstellen einrichten lassen.

Das Abfallmaterial darf nur in die dafür bestimmten Behältnisse bzw. auf den bezeichneten Plätzen deponiert werden.

Wieder verwertbare Abfälle aus einer gewerblichen Tätigkeit, welche den durchschnittlichen Umfang entsprechender Abfälle aus Haushaltungen übersteigen, dürfen nicht auf Sammelstellen der Gemeinde entsorgt werden.

## II. KEHRICHT UND SPERRGUT

### § 13

Umfang

Der Kehricht- und Sperrgutabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 brennbare Siedlungsabfälle zu übergeben.

Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle gemäss Kapitel IV;
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Bauschutt, Baustellenabfälle, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- Pneus;
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

### § 14

Organisation

Die Abfuhr findet einmal wöchentlich statt. - Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, so wird die Abfuhr in der Regel auf den nächstfolgenden Werktag festgelegt.

Abfuhrtage und allenfalls Abfuhrwege werden nach Bedarf veröffentlicht.

### § 15

Bereitstellungsart

Das vom Gemeinderat vorgegebene Abfuhr- und Abrechnungssystem sowie die entsprechenden Systemkosten sind vom Benützer zu übernehmen.

Kehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken oder lose in Containern bereitzustellen. Die zulässigen Höchstgewichte der Säcke sind beim 35 l Sack 10 kg, beim 60 l Sack 15 kg und beim 110 l Sack 20 kg.

Sperrgut bis höchstens 200 cm Länge, 70 cm Durchmesser und maximal 30 kg Gewicht ist einzeln oder in fest ver-

schnürten Bündeln bereitzustellen und mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Darin sind die Abfälle, in offizielle Kehrichtsäcke der Gemeinde abgepackt, zu deponieren. Sofern ein Rechnungsadressat benannt wird, können die Abfälle auch lose in Containern bereitgestellt und nach den Grundsätzen von Kapitel V entsorgt werden.

Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle lose in offiziell zugelassenen Containern bereitzustellen. Container, welche zur Abfuhr bereitgestellt werden, sind deutlich zu kennzeichnen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich mit dem Namen des Benützers anzuschreiben.

### III. GRÜNGUT

#### **§ 16**

Umfang                      Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, so weit sie nicht gemäss § 6 vom Inhaber kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.

#### **§ 17**

Organisation              Die Grünabfuhr findet einmal wöchentlich statt. – Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, so wird die Abfuhr in der Regel auf den nächstfolgenden Werktag festgelegt.

Abfuhrtage und allenfalls Abfuhrwege werden nach Bedarf veröffentlicht.

#### **§ 18**

Bereitstellungsart        Das Grüngut ist in zugelassenen Containern oder offenen, feuchtebeständigen Behältern oder in Bündeln von max. 200 cm Länge und einem Gewicht bis 30 kg bereitzustellen. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind nur die offiziell zugelassenen Container zu verwenden.

Container sind mit einem auf der Bauverwaltung zu beziehenden grünen Kleber gut sichtbar zu kennzeichnen.

#### IV. SONDERABFÄLLE UND ÜBRIGE ABFÄLLE

##### § 19

Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farb- und Lackreste, Lösungsmittel, Medikamente, Batterien usw. sowie Abfallgifte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, einer Giftsammelstelle zuzuführen oder durch einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb zu entsorgen.

##### § 20

Geräte

Ausgediente Haushaltgeräte (Kühlschränke, Kochherde, Radio- und Fernsehapparate, elektrische und elektronische Geräte usw.) sind den Verkaufsgeschäften oder einer konzessionierten Sammelstelle zurückzugeben.

##### § 21

Tierkörper, Schlachtabfälle

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der regionalen Kläranlage "Im Blettler", Anglikon, zu deponieren.

Nicht zugeführt werden dürfen Grosstiere ab 200 kg oder eine Anzahl Kleintiere von zusammen mehr als 300 kg. Laut § 9b VV Tierseuchengesetzgebung ist hierfür die Direktabholung beim Tierhalter durch den Entsorgungsbetrieb zwingend.

## V. FINANZIERUNG

### § 22

**Kostendeckung** Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen sämtliche Aufwendungen decken. Wird der Deckungsgrad über- oder unterschritten, soll der Gemeinderat die Gebühren anpassen.

**Gebührenarten** Es werden folgende Gebühren erhoben:

- Volumenabhängige Gebühr auf offiziellen Kehrriechtsäcken und Sperrgutmarken der Gemeinde.
- Gewichtsabhängige Gebühr auf offiziell zugelassenen Containern mit losen Abfällen.
- Jährliche Grundgebühr pro Wohnung bzw. Betrieb.

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen EigentümerInnen der Liegenschaft.

Auch leer stehende Wohnungen und Betriebe, welche die öffentlichen Abfahren und Sammlungen nicht benutzen, müssen die Grundgebühr bezahlen.

### § 23

**Bereitstellungskosten** Die Kosten für die Anschaffung von Containern, die Umsetzung des Abrechnungssystems und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 24

Ausnahme-  
bestimmungen

Der Gemeinderat kann bei ausserordentlichen Fällen und in Abwägung der Umstände Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.

### § 25

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen beim Aargauischen Baudepartement angefochten werden.

### § 26

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

### § 27

Straf-  
bestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.

Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

### § 28

Haftung

Für alle Aufwendungen, welche der Gemeinde aus Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement entstehen, haftet der Verursacher.

Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Entsorgungseinrichtungen, Kehrlichfahrzeugen oder an der Kehrlichverbrennungsanlage auf oder ereignen

sich Unfälle, so wird der Verursacher ebenfalls behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

**§ 29**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt ist die Verordnung über die Kehricht- und Sperrgutabfuhr vom 23. November 1989 aufgehoben.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2002.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindeammann:

P. Meyer

Der Gemeindeschreiber:

M. Meier

## Anhang

### zum Reglement über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Villmergen

## Gebührentarif, inkl. MWSt

#### a) Kehrichtsäcke

Es werden folgende Säcke verkauft:

	Verkaufspreis für Rollen zu 10 Stück
- 35 Liter-Plastiksack	Fr. 22.--
- 60 Liter-Plastiksack	Fr. 33.--
- 110 Liter Plastiksack	Fr. 50.--
- 110 Liter-Plastiksack Einzelverkauf durch Finanzverwaltung	Fr. 5.50/Stück

Der Verkaufspreis der Säcke richtet sich nach der jeweiligen Marktlage und wird inkl. Gebührenanteil (Berechnung nach Massgabe von § 22) durch den Gemeinderat festgelegt.

#### b) Gebührenmarken

Die Gebührenmarken für das Sperrgut kosten  
pro Stück Fr. 8.--

Auf jedem Einzelstück muss gut sichtbar eine Gebührenmarke aufgeklebt sein.

#### c) Gewichtsabhängige Gebühr

- Gewichtsgebühr Fr. -.33/kg
- Andockgebühr Fr. 2.20 pro Containerleerung

#### d) Grundgebühr

- pro Wohnung jährlich Fr. 84.--
- pro Betrieb jährlich Fr. 84.--